

In dem Codex XXX (fol., saec. X—XI.) des Domcapitels von Novara folgt hinter verschiedenen Stücken canonistischen Charakters¹ am Schlusse (f. 282) ein Capitulare des Kaisers Lothar I. vom Jahre 846; eine zweite Abschrift bietet der Codex XV von Novara (fol., saec. XII.), der auch hinsichtlich des vorausgehenden canonistischen Inhalts mit Codex XXX übereinstimmt². Aus der ersteren Handschrift gab Herr Hofrath Maassen das Capitulare 1864 heraus, wozu er 1865 einige Nachträge nach Cod. XV lieferte³. Bluhme unterzog jedoch diesen Druck einer sehr abfälligen Beurtheilung und edierte das Stück mit einigen Erläuterungen nochmals, wobei er sich besonders auf die von Reifferscheid mitgetheilten Fragmente stützte⁴. Freilich ist dieser Abdruck nicht als ein verbesserter zu betrachten, wie Herr Hofrath Maassen bereits gezeigt hat, der dabei zugleich einen neuen in Aussicht stellte⁵. Auf Grund einer nochmaligen Ver-

1) Vgl. hierüber Maassen, *Bibliotheca latina iuris canonici* I, 1, in den Wiener Sitz. Ber. LIII (1866) p. 387 ff., und *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts* I (Gratz 1870) p. 717 ff.; Reifferscheid, *Bibliotheca patrum latinorum italica*, IV. die Bibliotheken Piemonts, Wiener S. B. LXVIII (1871) p. 613 ff. 2) Vgl. Maassen, *Bibl.* p. 391. 3) Wiener S. B. XLVI (1864) p. 68 ff. und ib. XLIX (1865) p. 310. 4) Reifferscheid a. a. O. p. 626; Bluhme in der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* XI (Weimar 1873) p. 257 ff. 5) Wiener S. B. XCII (1878) p. 606. Bei einer im Original vorhandenen Urkunde ergiebt sich für den Diplomatiker als unerlässliche Forderung die getreue Wiedergabe aller Eigenthümlichkeiten, doch die Beibehaltung der Abkürzungen, des u statt v und dergl. wird selbst da von dem ersten Vertreter der deutschen Diplomatik in seiner *Diplomata*-Ausgabe als unnöthig betrachtet; wie viel mehr gilt dies bei späteren Abschriften, wie hier dem Capitulare, die nicht einmal als eventuelle Vertreter des Originals aufzutreten beabsichtigen, wie das bei selbständigen Copien oder Stücken in Chartularen der Fall ist, sondern die nur benutzt sind, um die leeren Seiten am Schlusse mit etwas auszufüllen, was dem Codexschreiber zur Hand war und der Ueberlieferung nicht unwerth schien. Bluhmes Druck macht einen sonderbaren Eindruck, da er in den ersten Zeilen und in der Liste am Schluss die handschriftliche Schreibung nach Reifferscheid bietet oder zu bieten versucht, während er für den Text des Stückes nur den Maassen'schen Text hatte, der ihn in dieser Hinsicht im Stiche liess.